

Gewässerperspektive und Gemeindegrenzen

Gewässer machen nicht an Gemeindegrenzen halt
29.11.2023 Viola Wallbaum

Ausgangspunkt

- Gewässer überschreiten Gemeindegrenzen
- eine Gewässermaßnahme auf dem Gebiet der Gemeinde A kann
 - Schutzwirkung für Gemeinde B entfalten
 - Probleme in Gemeinde B verstärken
 - durch Maßnahmen in Gemeinde B optimal unterstützt werden
 - ...
- ➡ Maßnahmen an einem Gewässer sollten unter den Anliegergemeinden abgestimmt sein
 - Synergiepotential
 - Konfliktpotential



Rechtslage

- haftungsrechtlich ist eine Gemeinde nur für (unterbliebene) Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich
 - jede Gemeinde (oder öffentlich-rechtlicher Pflichtenträger) hat die Kosten für Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet zu tragen
 - auch wenn eine Gemeinde von Maßnahmen einer Nachbargemeinde profitiert, ist sie nicht zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet
 - verursacht eine sinnvolle Maßnahme der Gemeinde A in Gemeinde B Kosten, so müssen diese in der Regel nicht von Gemeinde A getragen werden
- ➡ Zusammenarbeit kann einvernehmlich vereinbart werden



Sachliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit

- gegenseitige Information über geplante Gewässermaßnahmen
- Abstimmung von geplanten Gewässermaßnahmen
- Gemeinde A führt Gewässermaßnahme auf Gebiet der Gemeinde B durch
- gemeinsame Planung von Gewässermaßnahmen (z.B. interkommunales Hochwasserschutzkonzept)
- gemeinsame Durchführung von Gewässermaßnahmen
- gemeinsame Finanzierung von Gewässermaßnahmen unabhängig von deren Standort



Potentiale

positiv



- › Synergieeffekte / Wirkungsverstärkung
- › gebündelte Durchführung der wichtigen Schutzmaßnahmen in einer Hand
- › Verursacher- und vorteilsgerechte gemeinsame Finanzierung der Maßnahmen
- › schlanke Entscheidungsgremien

Konfliktpotential



- › Kompromisse bei Gestaltungsfreiheit etc.
- › Finanzierung (wer bezahlt wie viel nach welchen Kriterien)

Mögliche Kriterien für gemeinsame Finanzierung

- Einwohnerzahl
- Gewässerverlauf in Meter
- trockenfallende Fläche durch Maßnahmen in m² bei QH 100, evtl. differenziert nach
 - Wohngebiet
 - Landwirtschaft
 - Übrige

- Differenzierung mit Faktoren für Standort der Maßnahme, Lage der Gemeinde im Einzugsgebiet etc.



Rechtliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit

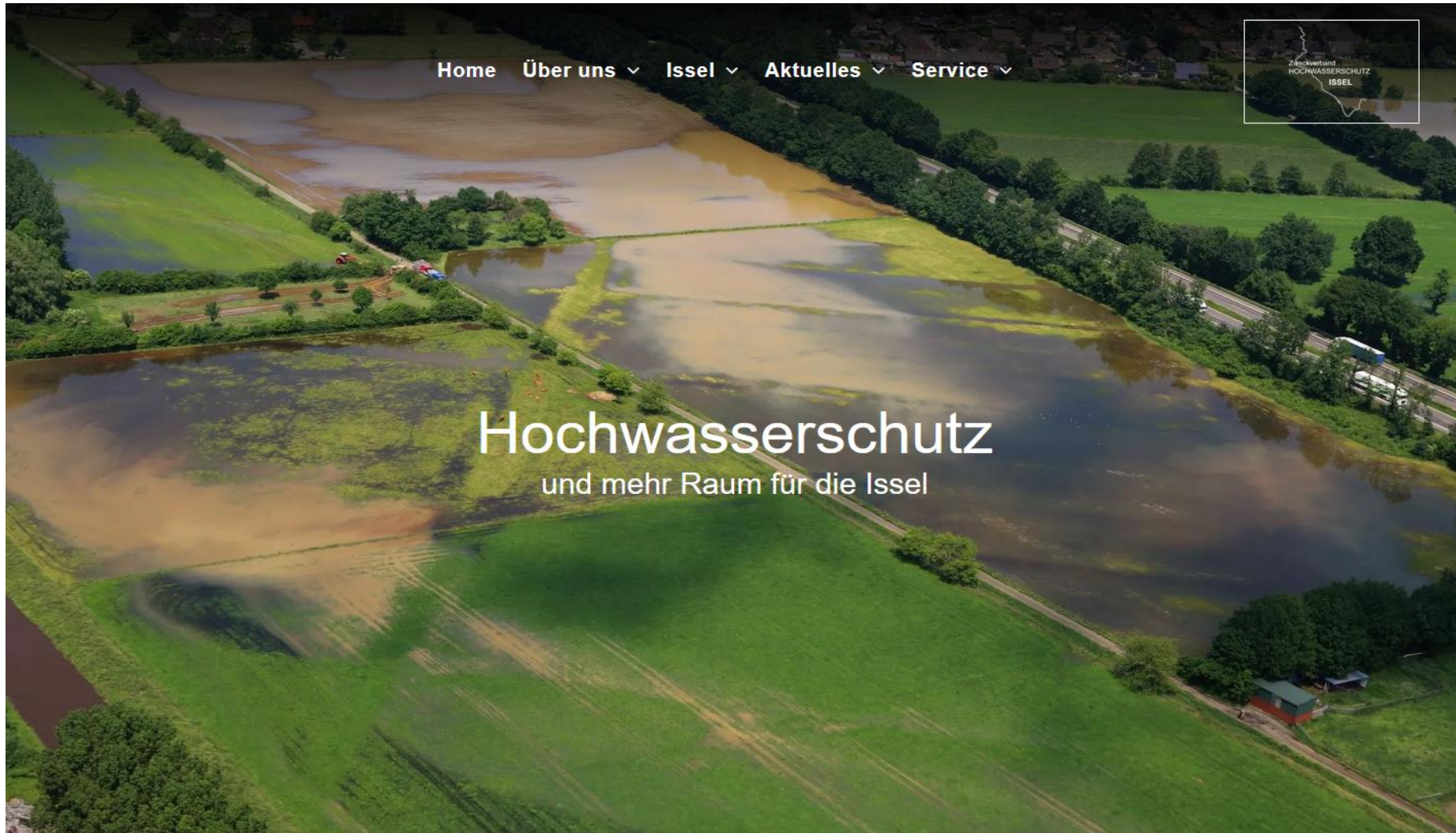
Grundlage: Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG

- formlose Abstimmung
- kommunale Arbeitsgemeinschaft (§§ 2-3 GkG) – reine Abstimmung
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§§ 23 ff. GkG)
 - **Delegation**: Eine Gemeinde gibt die Aufgabe vollständig aus der Hand
 - **Mandatierung** : Eine Gemeinde wird lediglich als Erfüllungsgehilfe für die andere tätig
- öffentlich-rechtlicher Vertrag über gemeinsame Gestaltung (privatrechtlich)
- interkommunale AöR (§§ 27-28 GkG)
- Zweckverband (§§ 4 ff. GkG)
- gemeinsame GmbH (privatrechtlich)



Abwägung

- wegen möglicher Umsatzsteuerfolgen eignen sich die privatrechtlichen Formen weniger
 - auch die **mandatierende** ö-r Vereinbarung dürfte wegen Umsatzsteuer problematisch sein
 - mit der **delegierenden** ö-r Vereinbarung wird der Gestaltungspielraum eines Partners zu stark eingeschränkt
 - interkommunale AöR und Zweckverband unterscheiden sich praktisch allein dadurch, dass Zweckverband im hoheitlichen Bereich die Möglichkeit hat, selbst Gebühren von Anliegern zu erheben (z.B. Hochwasserschutzgebühr)
- ➔ Für den Hochwasserschutz an der Issel war der Zweckverband erste Wahl



Aufbau eines Zweckverbands

- Name und Sitz sind in der Verbandssatzung festgelegt
- für die Haushaltswirtschaft gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung
- überörtliche Prüfung ist Aufgabe der GPA
- handelnde Organe sind **Verbandsversammlung** und **Verbandsvorsteher**



Verbandsversammlung

- › maßgebliches Entscheidungsgremium
- › mindestens ein Vertreter je Mitgliedskommune
- › Stimmenproporz wird in der Verbandssatzung festgelegt
- › möglich z.B. Regelung zur Erforderlichkeit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit (oder Einstimmigkeit) für Entscheidung über Wirtschaftsplanung / Finanzen
- › Mitglieder sind Ratsmitglieder oder Bedienstete der Gemeinde (also auch BM); für die Dauer der Wahlperiode entsprechend den Ratsmitgliedern

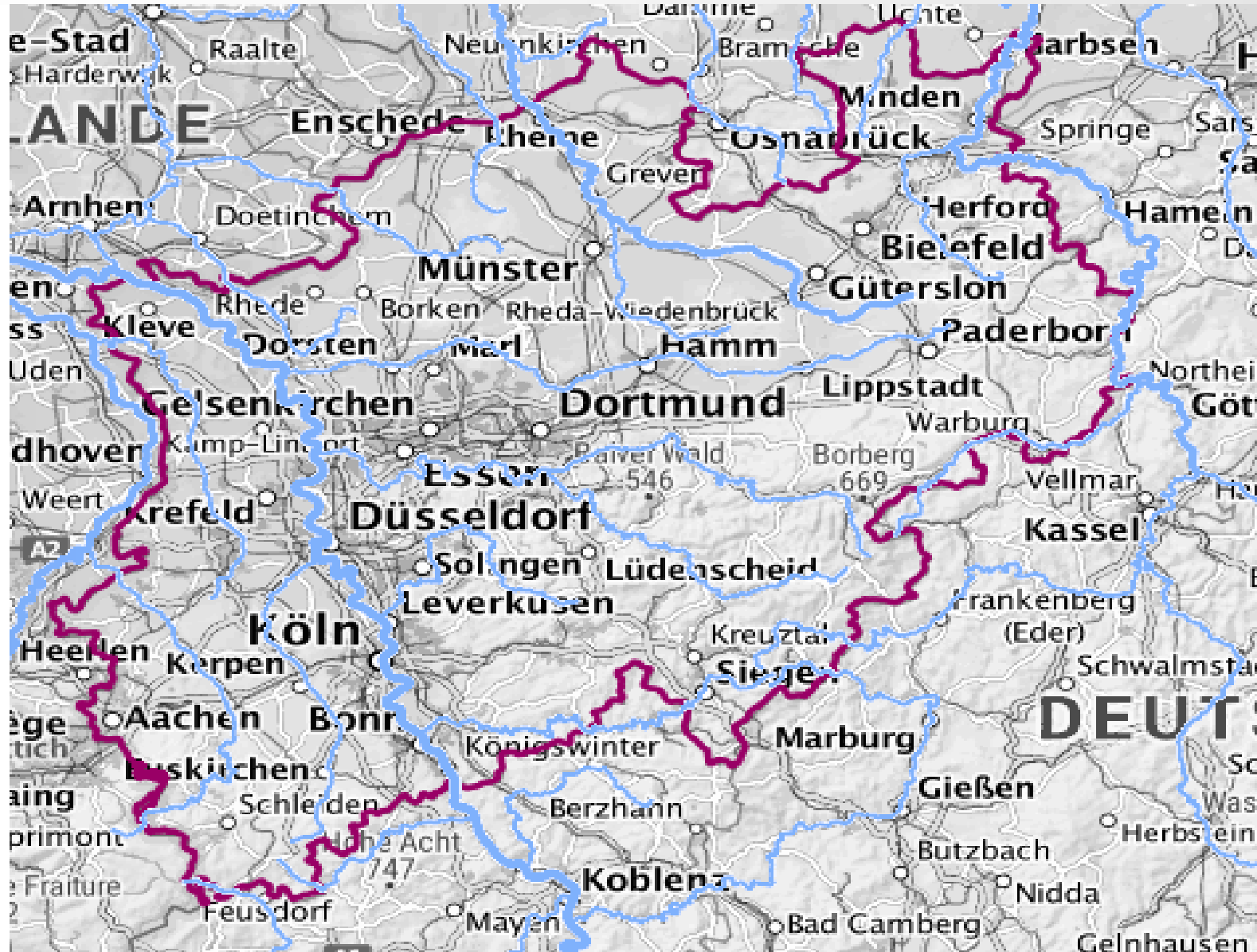
Verbandsvorsteher

- Hauptverwaltungsbeamter oder allgemeiner Vertreter oder leitender Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde
- zwingend ein Vertreter

- Zuständigkeiten
 - laufende Geschäftsführung
 - Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnungen
 - Vertretung des Zweckverbands
 - Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbands

Zusätzliche Geschäftsführung

- optional
- in der Verbandssatzung zu regeln
- Vorstandsvorsteher schlägt vor
- Versammlung beschließt





Ansprechpartner/in

Ass. jur. Viola Wallbaum

Telefon: 0211 43077-280
wallbaum@KommunalAgentur.NRW

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ©. Jegliche, auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der KommunalAgentur NRW GmbH gestattet.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**